



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 9. AUGUST 2004

STAATSANZEIGER

NR. 28 / SEITE 981

5456.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Diplom-Prüfung
für Studierende des Studiengangs
Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau,
Abteilung Landau**
Vom 27. Juli 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 86 Abs. 2
Satz 1 Nr. 3 und § 88 Abs. 3 des Hochschul-
gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS
223-41 hat der Fachbereich 6: Kultur- und

Sozialwissenschaften am 14. Januar und am
17. Mai 2004 die folgende Ordnung zur Än-
derung der Ordnung der Diplom-Prüfung für
Studierende des Studiengangs Sozialwissen-
schaften erlassen. Diese Ordnung hat das
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbil-
dung, Forschung und Kultur mit Schreiben
vom 14. Juli 2004, Az.: 15226 Tgb.Nr. 68/03,
genehmigt. Sie wird hiermit bekannt ge-
macht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplom-Prüfung für Stu-
dierende des Studiengangs Sozialwissen-
schaften an der Universität Koblenz-Lan-
dau, Abteilung Landau, vom 17. Januar 2001
(StAnz. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte
„144 SWS, die sich gleichmäßig auf das
Grund- und Hauptstudium verteilen“
durch die Worte „150 SWS, von denen
78 SWS auf das Grund- und 72 SWS auf
das Hauptstudium entfallen“ ersetzt und
die Angabe „16 SWS“ wird durch die
Angabe „10 SWS“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte
„Aufbau der“ gestrichen.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung erfolgt kumulativ durch die in den einzelnen Modulen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen (qualifizierten Leistungsleistungen (qualifizierten Leistungsnachweise)). Die Diplomprüfung wird entlastet durch die Anerkennung der in den einzelnen Modulen gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen; sie besteht aus einer Schwerpunktprüfung und der Diplomarbeit. Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit.“
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Schwerpunktprüfung der Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach Bestehen der Schwerpunktprüfung auszugeben.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Fachbereichsübergreifender Ausschuss und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Worte „von dem fachbereichsübergreifenden Ausschuss“ durch die Worte „vom zuständigen Fachbereich“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „fachbereichsübergreifenden Ausschuss“ durch die Worte „Fachbereich 6“ ersetzt; das Wort „Fach-“ wird durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 4, 5 und 6.
- g) In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Fachprüfungen“ durch die Worte „die Schwerpunktprüfung“ und in Satz 2 das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „jede Fachprüfung“ durch die Worte „jeden Leistungsnachweis und die Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „fachbereichsübergreifende Ausschuss „Sozialwissenschaftlicher Studiengang““ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Diplomprüfung“ die Worte „oder eine vergleichbare Abschlussprüfung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt; die Worte „der Termine für die mündlichen Prüfungen“ werden durch die Worte „des Termins für die mündliche Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Meldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung“
- b) Es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:
- „(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Prüfling bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in einem sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, soziologischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- mindestens seit zwei Semestern im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist und
 - die in Anlage 2 Abschnitt 3 für das Hauptstudium bestimmten studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungsnachweise) erbracht hat und die Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum in einem für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevanten Berufsfeld nachweist.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,“
- cc) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,“
- dd) Dem Absatz 4 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Prüfling bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in einem sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, soziologischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss in angemessener Frist über die Zulassung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 3 nicht erfüllt sind.
 - die Unterlagen nach Absatz 2 oder 4 unvollständig sind,
 - der Prüfling wegen Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind, oder
 - der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.“
6. In § 7 wird das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In der mündlichen Schwerpunktprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die sozialwissenschaftlichen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Die Prüfung erstreckt sich auf das vertieft studierte Fach oder die vertieft studierten Fächer (vgl. § 19 Abs. 1).“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Mündliche Prüfungen werden“ durch die Worte „Bei vertieftem Studium nur eines Faches wird die Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Bei vertieftem Studium zweier Fächer wird die Schwerpunktprüfung im Rahmen einer Kollegialprüfung durchgeführt. Die beiden Fächer sind gleichgewichtig zu berücksichtigen. Die Note der Schwerpunktprüfung errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Fachnoten.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „Die Dauer der mündlichen Schwerpunktprüfung der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.“
 bb) In den neuen Sätzen 2 und 3 werden die Worte „mündlichen Prüfungen“ jeweils durch die Worte „mündliche Prüfung“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein relevantes Thema der Sozialwissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“
 bb) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:
 „Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Betreuerin oder der Betreuer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Diplomarbeit gehören in der Regel einer der Kerndisziplinen an. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Betreuung der Diplomarbeit an eine am Studiengang beteiligte Fachvertreterin oder an einen am Studiengang beteiligten Fachvertreter übertragen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „der Ausgabe“ eingefügt.
 bb) Satz 4 wird gestrichen.
 cc) Im neuen Satz werden die Worte „der Diplomarbeit“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Die Diplomarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.
- g) Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8, 9, 10 und 11 angefügt:
 „(8) Die Diplomarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer beurteilt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll Professorin oder Professor sein.
 (9) Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein Gutachten. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. Wird eine Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, von der oder dem anderen mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt, ist eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter zu bestellen. Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 fest.
 (10) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, wird die Note der Diplomarbeit entsprechend § 11 Abs. 4 gebildet. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Diplomarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 2 fest.
 (11) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) In den Modulen des Studienganges wird durch studienbegleitende Leistungsüberprüfungen festgestellt, ob die oder der Studierende das jeweilige modulspezifische Qualifikationsziel erreicht hat. Entsprechend dem Anforderungsniveau und dem Verfahren der Leistungsüberprüfungen werden einfache oder qualifizierte Leistungsnachweise erteilt. Die zu erbringenden Leistungen und ihre Zuordnung ergeben sich aus der Anlage 2.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen bestehen in der Erbringung“ durch die Worte „Qualifizierte Leistungsnachweise werden erteilt aufgrund“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „In den diesbezüglichen Leistungsüberprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge der Stoffgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Lehrveranstaltungen werden“ durch die Worte „Lehrveranstaltungen können“ ersetzt; nach dem Wort „nachgewiesen“ wird das Wort „werden“ angefügt.
- dd) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Der Überschrift werden die Worte „und prüfungsrelevanten Studienleistungen“ angefügt.
 b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach den Worten „einzelne Prüfungsleistungen“ werden die Worte „und prüfungsrelevanten Studienleistungen“ eingefügt.
 bb) Die Abkürzung „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ durch die Worte „und prüfungsrelevanten Studienleistungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Sind in einem Modul mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß Anlage 2 mit Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen. Dazu werden für jede prüfungsrelevante Studienleistung die Zahl der Leistungspunkte mit der Note multipliziert und die Ergebnisse aufsummiert. Diese Summe wird durch die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte innerhalb eines Moduls dividiert. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- e) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich als das gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller im Leistungspunkte-Konto erfassten Einzelnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Grundstudiums; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
 bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
 (5) Die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist in § 21 Abs. 1 geregelt.“

11. In § 12 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen bestanden sind.“
 „(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 vorgeschriebenen studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen sowie die Schwerpunktprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine Fachprüfung“ durch die Worte „die Schwerpunktprüfung“ ersetzt und das Wort „Fachprüfung“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden das Wort „Fachprüfung“ durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ und die Worte „innerhalb der Regelstudienzeit“ durch die Worte „im achten Fachsemester“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und in Satz 1 werden das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Eine Schwerpunktprüfung“ sowie das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen“ durch die Worte „prüfungsrelevanten Studienleistungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen und die Schwerpunktprüfung können einmal wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann auf Antrag durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung gewährt werden, wenn nicht mehr als zwei erste Wiederholungsprüfungen im Verlauf des Grundstudiums sowie im Verlauf des Hauptstudiums nicht bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, soziologischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung und einer bestandenen Schwerpunktprüfung ist nicht zulässig. § 14 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsüberprüfung“ durch die Worte „prüfungsrelevanten Studienleistung“ ersetzt und die Worte „einer Fachprüfung“ durch die Worte „der Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Halbsatz „es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten“ gestrichen.
15. Die Überschrift „II. Diplom-Vorprüfung“ erhält folgende Fassung: „II. Prüfungen“.
16. § 17 erhält folgende Fassung:
 „§ 17
 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis
 (1) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt kumulativ durch die Anrechnung prüfungsrelevanter Studienleistungen gemäß § 10. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen der Sozialwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
 (2) Ist der letzte der gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich die Feststellung der erfolgreich abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung sowie die Erteilung eines Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Feststellung erforderlichen Nachweise beizufügen.
 (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde. Dieses enthält die Gesamtnote sowie die Modulnoten. Darüber hinaus bezeichnet das Zeugnis die qualifizierten Leistungsnachweise des Moduls M 10a: Fremdsprachen und weist deren Noten aus, wenn in diesem Modul drei qualifizierte Leistungsnachweise erworben wurden (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2). Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
17. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden gestrichen.
18. Die bisherige Überschrift „III. Diplomprüfung“ wird gestrichen.
19. Der bisherige § 21 wird § 18.
20. Der bisherige § 22 wird gestrichen.
21. Der bisherige § 23 wird § 19 und erhält folgende Fassung:
 „§ 19
 Umfang und Art der Diplomprüfung
 (1) Die Diplomprüfung wird entlastet durch die Anrechnung prüfungsrelevanter Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 2. Die Diplomprüfung besteht aus einer Schwerpunktprüfung und der Diplomarbeit. Gegenstand der Schwerpunktprüfung ist das Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen, die der vertieften Kerndisziplin oder den beiden vertieften Kerndisziplinen nach Maßgabe von Modul 6 in Anlage 1 zugeordnet sind.
 (2) Die Schwerpunktprüfung der Diplomprüfung erfolgt vor dem Anfertigen der Diplomarbeit.
 (3) Die Meldung zur Schwerpunktprüfung der Diplomprüfung soll möglichst bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgen.“
22. Der bisherige § 24 wird § 20 und in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
23. Der bisherige § 25 wird § 21 und erhält folgende Fassung:
 „§ 21
 Bildung der Gesamtnote
 Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus der Note der Schwerpunktprüfung, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums. Diese Gesamtnote ergibt sich als das gemäß Anlage 2 Abschnitt 3 mit Leistungspunkten gewichtete Mittel aller im Leistungspunkte-Konto erfassten Einzelnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums, § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Noten der Schwerpunktprüfung, der Diplomarbeit und der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Verhältnis von 3 : 4 : 3 gewichtet. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
24. Der bisherige § 26 wird § 22 und erhält in Absatz 1 folgende Fassung:
 „(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die im Hauptstudium erzielten Modulnoten, die Note der Schwerpunktprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Darüber hinaus bezeichnet das Zeugnis die qualifizierten Leistungsnachweise des Moduls M 10b: Fremdsprachen und weist deren Noten aus, wenn in diesem Modul jeweils drei qualifizierte Leistungsnachweise erworben wurden (vgl. Anlage 2 Abschnitt 3); Entsprechendes gilt für das Modul 10a: Fremdsprachen mit der Maßgabe, dass auf den Erwerb im Rahmen der Diplom-Vorprüfung hinzuweisen ist. Zudem werden die Themengebiete der einzelnen Prüfungen sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.“
25. Die Überschrift „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung: „III. Schlussbestimmungen“.

26. Der bisherige § 27 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Fachprüfung“ jeweils durch das Wort „Schwerpunktprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Diplomvorprüfung und die“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem unrichtigen Zeugnis“ durch die Worte „diesen Dokumenten“ ersetzt.
27. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden §§ 24 bis 26.
28. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
29. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende des Studiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, können die Diplom-Vorprüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 bezeichneten, ursprünglichen Fassung der Ordnung der Diplomprüfung ablegen, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragen.

Landau, den 27. Juli 2004

Die Dekanin des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Inge Pohl

Anlage 1: Curriculum Diplomstudiengang Sozialwissenschaften

- A. Grundstudium:
Pflicht- und
Wahlpflichtlehrveranstaltungen = 78 SWS
Wahllehrveranstaltungen = 2 SWS
- B. Hauptstudium:
Pflicht- und
Wahlpflichtlehrveranstaltungen = 72 SWS
Wahllehrveranstaltungen = 8 SWS
- Modul 1: Einführungen (GS: 8 SWS)
- Baustein 1: Einführung in das Studium (2 SWS)
- Einführung in den Studiengang (2 SWS)
- Baustein 2: Wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)
- Wissenschaftliches Arbeiten und die Form der wissenschaftlichen Arbeit (2 SWS)
- Baustein 3: Schlüsselqualifikationen (2 SWS)
- Vermittlung und Einübung von Schlüsselqualifikationen (2 SWS)

- Baustein 4: Berufsfeldinformationen (2 SWS)
- Einführung in die Berufswelt (2 SWS)
- Modul 2: Sozialwissenschaftliche Theorie
- Handeln in sozialen Strukturen (GS: 8 SWS)
- Baustein 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (2 SWS)
- Grundprobleme der Sozialwissenschaften (2 SWS)
- Baustein 2: Sozialwissenschaftliche Theorie (6 SWS)
- Ökonomische Theorien sozialen Handelns (2 SWS)
- Ökonomische Theorien der Politik (2 SWS)
- Handeln, Strukturen und Prozesse (2 SWS)
- Modul 3a: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methoden und Empirie (GS: 14 SWS)
- Baustein 1: Basiskurs: Empirische Techniken, Verfahren und Modelle in den Sozialwissenschaften (14 SWS)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS)
- Mathematische Grundlagen (2 SWS)
- Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (4 SWS)
- Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung II (2 SWS)
- Lehrforschungs- und Studienprojekt I (2 SWS)
- Lehrforschungs- und Studienprojekt II (2 SWS)
- Modul 3b: Vertiefung sozialwissenschaftlicher Methoden und Empirie (HS: 8 SWS)
- Baustein 1: Aufbaukurs: Fortgeschrittene empirische Verfahren, hermeneutische Methoden und Wissenschaftstheorie (8 SWS)
- Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung III (2 SWS)
- Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS)
- Wissenschaftstheorie (2 SWS)
- Modul 4: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen (GS: pro Baustein 8 SWS, insgesamt 24 SWS)
- Baustein 1: Politikwissenschaftliche Grundlagen (8 SWS)
- Politisches System I: Verfassungsrechtliche und politisch-institutionelle Grundlagen (2 SWS)
- Ideengeschichtliche Grundlagen von Gesellschaft, Staat und Politik (2 SWS)
- Grundlagen internationaler Politik (2 SWS)
- Politisches System II: Vergleich politischer Systeme (2 SWS)
- Baustein 2: Soziologische Grundlagen (8 SWS)
- Individuum und Gesellschaft (2 SWS)
- Handlung, Wissen und Kultur (2 SWS)
- Reflexion der Gesellschaft im Horizont der Theoriegeschichte (2 SWS)

- Baustein 3: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (8 SWS)
- Die Sozialstruktur moderner Gesellschaften (2 SWS)
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie (2 SWS)
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie (2 SWS)
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (2 SWS)
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (2 SWS)
- Modul 5: Wahlpflichtbereich sozialwissenschaftliche Kerndisziplinen (GS: Wahl von 2 der 3 Kerndisziplinen, jeweils 6 SWS, insg. 12 SWS)
- Baustein 1: Politikwissenschaft (6 SWS)
- Zeitgeschichtliche Grundlagen von Politik und Gesellschaft (2 SWS)
- Politische Soziologie (2 SWS)
- Politische Willensbildung und Interessenvermittlung (2 SWS)
- Baustein 2: Soziologie (6 SWS)
- Sozialisation und Biographie (2 SWS)
- Arbeits- und Organisationssoziologie (2 SWS)
- Moderne Klassiker der Soziologie (2 SWS)
- Baustein 3: Wirtschaftswissenschaft (6 SWS)
- Neuere Ansätze der Mikroökonomie (2 SWS)
- Neuere Ansätze der Makroökonomie (2 SWS)
- (Nationale) Finanz- und Wirtschaftspolitik (2 SWS)
- Modul 6: Wahlpflichtbereich Vertiefung Kerndisziplinen (HS: Wahl von 1 der 3 Kerndisziplinen mit 12 SWS oder 2 Kernbereiche der 3 Kerndisziplinen à 6 SWS)
- Baustein 1: Kernbereich Politikwissenschaft (6 SWS)
- Politik und Gesellschaft im internationalen Vergleich (2 SWS)
- Moderne politische Theorie und Gesellschaftstheorie (2 SWS)
- Herausforderungen der internationalen Politik in der globalisierten Welt (2 SWS)
- Baustein 2: Erweiterungsbereich Politikwissenschaft (6 SWS)
- Politikfeldanalyse (2 SWS)
- Lehrforschungs- und Studienprojekt (2 SWS)
- Politischer und sozialer Wandel im internationalen Vergleich (2 SWS)
- Baustein 3: Kernbereich Soziologie (6 SWS)
- Soziologische Gegenwartsdiagnosen (2 SWS)
- Sozialer Wandel in modernen Gesellschaften (2 SWS)
- Hermeneutische Methoden der Sozialforschung (2 SWS)
- Baustein 4: Erweiterungsbereich Soziologie (6 SWS)
- Neuere Entwicklungen in den soziologischen Theorien (2 SWS)
- Kulturtheorie I (2 SWS)
- Kulturtheorie II (2 SWS)

- Baustein 5:** Kernbereich Wirtschaftswissenschaft (6 SWS)
 - Internationale Wirtschaftspolitik (2 SWS)
 - Wirtschaftspolitik in Europa I (2 SWS)
 - Wirtschaftspolitik in Europa II (2 SWS)
- Baustein 6:** Erweiterungsbereich Wirtschaftswissenschaft (6 SWS)
 - Hauptseminar wahlfrei I (2 SWS)
 - Hauptseminar wahlfrei II (2 SWS)
 - Forschungskolloquium (2 SWS)
- Modul 7:** Berufsfeldbezogene Qualifikationsprofile (QP) (HS: Wahl von 2 QP à 16 SWS, insgesamt 32 SWS)
- Baustein 1:** QP Kultur und Bildung in modernen Gesellschaften (16 SWS)
 - Kultur- und Bildungsökonomie (2 SWS)
 - Kultur- und Bildungssoziologie (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt I (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt II (2 SWS)
 - HS wahlfrei I (2 SWS)
 - HS wahlfrei II (2 SWS)
 - Forschungskolloquium I (2 SWS)
 - Forschungskolloquium II (2 SWS)
- Baustein 2:** QP Öffentlichkeit, Kommunikation und Medien (16 SWS)
 - Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen I (2 SWS)
 - Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen II (2 SWS)
 - Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen III (2 SWS)
 - Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen IV (2 SWS)
 - Publizistische Systeme: Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung (2 SWS)
 - Darstellungsformen und -techniken in Journalismus und PR (2 SWS)
 - Publizistische Praxis (4 SWS)
- Baustein 3:** QP Arbeit, Organisation und Management (16 SWS)
 - Organisationen, Institutionen und Politik (2 SWS)
 - Der Betrieb als Organisation (2 SWS)
 - Organisationssoziologie (2 SWS)
 - HS wahlfrei (2 SWS)
 - Human Resource Management I (2 SWS)
 - Human Resource Management II (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt I (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt II (2 SWS)
- Baustein 4:** QP Internationalisierung und kulturelle Pluralität (16 SWS)
 - Internationalisierung und kulturelle Pluralität (2 SWS)
 - Interkulturelle Trainings (2 SWS)
 - Theorien der Globalisierung und interkulturellen Kommunikation (2 SWS)
 - Interkulturalität und Kooperation in Organisationen und Institutionen (2 SWS)
 - Kulturen in der internationalen Politik (2 SWS)
- HS wahlfrei (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt I (2 SWS)
 - Lehrforschungs- und Studienprojekt II (2 SWS)
- Modul 8a:** Grundlagen der Information und Kommunikation (GS: 6 SWS)
- Baustein 1:** Theoretische Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik (6 SWS)
 - Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik (2 SWS)
 - Automatengestützte Problemlösungen (2 SWS)
 - Technische Systeme: Datenbanken, Autorensysteme, Verwaltungs-Programme (2 SWS)
- Modul 8b:** Vertiefung der Information und Kommunikation (HS: 6 SWS)
- Baustein 1:** Kommunikations- und Medientheorie, Kommunikationspsychologie (6 SWS)
 - Technik und Gesellschaft (2 SWS)
 - Technische u. ästhetische Dimensionen der Text- und Bildkommunikation (2 SWS)
 - Psychologie der medienbasierten Kommunikation (2 SWS)
- Modul 9:** Verwaltung und Recht (HS: 6 SWS)
- Baustein 1:** Grundlagen der Rechts- und Verwaltungslehre (4 SWS)
 - Verwaltung, Recht, Politik (2 SWS)
 - Grundlagen des Verwaltungs- und Arbeitsrechts (2 SWS)
- Baustein 2:** Vergleichende Rechts- und Verwaltungslehre (2 SWS)
 - Internationales/europäisches Recht im Vergleich (2 SWS)
- Modul 10a:** Fremdsprachen (Wahl von 1 Sprache, GS: 6 SWS, Baustein 1 oder Baustein 2)
- Baustein 1:** Englisch oder Französisch (6 SWS)
 - Kommunikationskurs (2 SWS)
 - Verhandlungsführung und Organisationskommunikation (2 SWS)
 - Lektüre sozialwissenschaftlicher Fachtexte (2 SWS)
- Baustein 2:** Sonstige Sprachen (6 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs I (2 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs II (2 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs III (2 SWS)
- Modul 10b:** Fremdsprachen (Wahl von 1 Sprache eines im GS nicht gewählten Bausteins, HS: 6 SWS)
- Baustein 1:** Englisch oder Französisch (6 SWS)
 - Kommunikationskurs (2 SWS)
 - Verhandlungsführung und Organisationskommunikation (2 SWS)
 - Lektüre sozialwissenschaftlicher Fachtexte (2 SWS)
- Baustein 2:** Sonstige Sprachen (6 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs I (2 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs II (2 SWS)
 - Allgemeiner Sprachkurs III (2 SWS)
- Modul 11a:** Freiwillige Wahllehrveranstaltungen (GS: 2 SWS)
- Baustein 1:** Wahlfreies Angebot (aus den Fachbereichen 5-8) (2 SWS)
 - Freiwillige Lehrveranstaltungen (2 SWS)
- Modul 11b:** Freiwillige Wahllehrveranstaltungen (HS: 8 SWS)
- Baustein 1:** Wahlfreies Angebot (aus den Fachbereichen 5-8) (8 SWS)
 - Freiwillige Lehrveranstaltungen (8 SWS)
- Modul 12:** Praktikum (HS: 8 Wochen + 2 SWS)
- Baustein 1:** Berufsfeldorientierung
 - achtwöchiges Praktikum
- Baustein 2:** Praktikumsbetreuung
 - Praktikumsvorbereitung und -nachbesprechung (2 SWS)
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunkte-Konto**
1. Die nachstehenden Tabellen beschreiben die Verteilung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden qualifizierten Leistungsnachweise (qL) und einfachen Leistungsnachweise (eL) sowie die damit verbundenen jeweiligen Leistungspunkte. Das entsprechende Leistungspunktesystem orientiert sich an den Empfehlungen des 182. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 7. Juli 1997 sowie den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 1997 und 15. September 2000. Es ermöglicht eine konsequente, differenzierte und transparente Bewertung der Studienleistungen unter Berücksichtigung der Arbeitszeitkonten der Studierenden. Dazu werden die Veranstaltungen (bei einem Umfang von i.d.R. 2 SWS) mit folgenden Leistungspunkten gewichtet:
- | Veranstaltungsart | Leistungspunkte (qL) | Leistungspunkte (eL) |
|-------------------|----------------------|----------------------|
| Sprachkurse (K) | 2 | 1 |
| Übungen (Ü) | 4 | 1 |
| Proseminar (P) | 5 | 1 |
| Hauptseminar (H) | 7 | 2 |
| Vorlesung (V) | 6 | 2 |
- Die zu den einzelnen Modulen geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich insgesamt auf den Stoff aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- Qualifizierte Leistungsnachweise (qL) werden durch Klausuren, mündliche Leistungsüberprüfungen, Übungsaufgaben, Hausarbeiten oder mündliche Präsentationen erbracht. Die Leistungen der inhaltlich verwandten oder aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen können auch durch einen zusammengefassten Leistungsnachweis nachgewiesen werden.
- Unter einfachen Leistungsnachweisen (eL) wird eine Bescheinigung verstanden, die erteilt wird aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen regelmäßiger Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Lehrveranstaltung; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.
- Für jeden Studierenden wird ein Leistungspunkte-Konto mit den Leistungspunkten aller Leistungsnachweise geführt. Im Übrigen wird bei qualifizierten Leistungsnachweisen die zugehörige Note aufgeführt.

2. Diplom-Vorprüfung

Module (M)	Anzahl der veranstaltungen	Anzahl der eL und qL	Leistungspunkte
M1: Einführungen	3 Ü 1 V	3 eL 1 qL*	3 x 1 = 3 1 x 6 = 6
M2: Sozialwissenschaftliche Theorie - Handeln in sozialen Strukturen	2 V 2 V	2 eL 2 qL*	2 x 2 = 4 2 x 6 = 12
M3a: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Methoden und Empirie	1 V + 3 Ü 2 V + 1 Ü	4 eL 3 qL*	2 + (3 x 1) = 5 (2 x 6) + 4 = 16
M4: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen	6 V 6 V	6 eL 6 qL*	6 x 2 = 12 6 x 6 = 36
M5: Wahlpflichtbereich sozialwissen- schaftliche Kerndisziplinen	4 P 2 P	4 eL 2 qL	4 x 1 = 4 2 x 5 = 10
M8a: Grundlagen der Information und Kommunikation	1 Ü 2 Ü	1 eL 2 qL*	1 2 x 4 = 8
M10a: Fremdsprachen	2 K 1 K	2 eL 1 qL**	2 x 1 = 1 1 x 2 = 2
M11a: Freiwillige Wahllehrveranstaltungen	1 nach Wahl		
Summen		22 eL 17 qL	120

*Die qL-Scheine sind zu erbringen in folgenden Veranstaltungen (vgl. Anlage 1)

**Bei Nachweis von drei qualifizierten Leistungsnachweisen (qL-Scheinen) werden diese einschließlich der jeweils erworbenen Note im Vordiplomszeugnis ausgewiesen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 4).

	je 1 Leistungsnachweis	je 1 Leistungsnachweis	je 1 Leistungsnachweis
Modul 1	• Wissenschaftliches Arbeiten (6 LP)		
Modul 2	• Ökonomische Theorien sozialen Handelns (6 LP) oder • Ökonomische Theorien der Politik (6 LP) oder • Handeln, Strukturen und Prozesse (6 LP)	• in einer der beiden verbleibenden Veranstaltungen des Bausteins 2 (6 LP)	
Modul 3a	• Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (6 LP)	• Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung II (6 LP)	• Lehrforschungs- und Studienprojekt (Teil II) (4 LP)
Modul 4 Baustein 1: Politik- wissenschaft	• Politisches System I: Verfassungsrechtliche und politisch- institutionelle Grundlagen (6 LP) oder • Ideengeschichtliche Grundlagen von Gesellschaft, Staat und Politik (6 LP)	• Grundlagen der internationalen Politik (6 LP) oder • Politisches System II: Vergleich politischer Systeme (6 LP)	
Modul 4 Baustein 2: Soziologie	• Individuum und Gesellschaft (6 LP) oder • Handlung, Wissen und Kultur (6 LP) oder • Reflexion der Gesellschaft im Horizont der Theoriegeschichte (6 LP)	• Die Sozialstruktur moderner Gesellschaften (6 LP)	
Modul 4 Baustein 3: Wirtschafts- wissenschaft	• Grundlagen der VWL I: Mikroökonomie (6 LP) oder • Grundlagen der VWL II: Makroökonomie (6 LP)	• Grundlagen der BWL I (6 LP) oder • Grundlagen der BWL II (6 LP)	
Modul 8a	• Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik (4 LP)	• in einer der beiden verbleibenden Veranstaltungen des Bausteins 1 (4 LP)	

3. Diplomprüfung

Module (M) Bausteine	Anzahl der Lehr- veranstaltungen	Anzahl der eL und qL	Leistungspunkte
M3b: Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Methoden und Empirie	2 Ü 2 V	2 eL 2 qL*	2 x 1 = 2 2 x 6 = 12
M6: Wahlpflichtbereich Vertiefung Kerndisziplinen	4 H 2 H	4 eL 2 qL*	4 x 2 = 8 2 x 7 = 14
M7: Berufsbezogene Qualifikationsprofile Baustein 1 QP Kultur und Bildung in modernen Gesellschaften	1 V + 1 H + 3 Ü 1 V + 1 H + 1 Ü	5 eL 3 qL*	2 + 2 + (3 x 1) = 7 6 + 7 + 4 = 17
Baustein 2 QP Öffentlichkeit, Kommunikation und Medien	1 V + 1 H + 3 Ü 1 V + 1 H + 1 Ü	5 eL 3 qL*	2 + 2 + (3 x 1) = 7 6 + 7 + 4 = 17
Baustein 3 QP Arbeit, Organisation, Management	1 V + 1 H + 3 Ü 1 V + 1 H + 1 Ü	5 eL 3 qL*	2 + 2 + (3 x 1) = 7 6 + 7 + 4 = 17
Baustein 4 QP Internationalisierung und kulturelle Pluralität	1 V + 1 H + 3 Ü 1 V + 1 H + 1 Ü	5 eL 3 qL*	2 + 2 + (3 x 1) = 7 6 + 7 + 4 = 17
M8b: Information und Kommunikation	2 Ü 1 V	2 eL 1 qL	2 x 1 = 2 6
M9: Verwaltung und Recht	2 Ü 1 V	2 eL 1 qL	2 x 1 = 2 6
M10b: Fremdsprachen	2 K 1 K	2 eL 1 qL**	2 x 1 = 1 1 x 2 = 2
M11b: Freiwillige Wahllehrveranstaltungen	4 nach Wahl		
M12: Praktikum			10
Schwerpunktprüfung			7
Summen		22 eL 13 qL 1 Praktikum 1 Schwerpunkt- prüfung	120

*Die qL-Scheine sind zu erbringen in folgenden Veranstaltungen (vgl. Anlage 1)

**Bei Nachweis von drei qualifizierten Leistungsnachweisen (qL-Scheinen) werden diese einschließlich der jeweils erworbenen Note im Diplomszeugnis ausgewiesen (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3).

	je 1 Leistungsnachweis	je 1 Leistungsnachweis	je 1 Leistungsnachweis
Modul 3b	• Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung III (6 LP)	• Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (6 LP)	
Modul 6 Baustein 1/2: Politik- wissenschaft	• Politik und Gesellschaft im internationalen Vergleich (7 LP) oder • Moderne politische Theorie und Gesellschaftstheorie (7 LP) oder • Herausforderungen der internationalen Politik in der globalisierten Welt (7 LP)	• Politikfeldanalyse (7 LP) oder • Lehrforschungs- und Studienprojekt (7 LP) oder • Politischer und sozialer Wandel im internationalen Vergleich (7 LP)	
Modul 6 Baustein 3/4: Soziologie	• Soziologische Gegenwartsdiagnosen (7 LP) oder • Sozialer Wandel in modernen Gesellschaften (7 LP)	• Neuere Entwicklungen in den soziologischen Theorien (7 LP) oder • Kulturtheorie I oder II (7 LP)	
Modul 6 Baustein 5/6: Wirtschafts- wissenschaft	• Wirtschaftspolitik in Europa II (7 LP) oder • Internationale Wirtschaftspolitik in Europa (7 LP)	• Hauptseminar wahlfrei (7 LP) oder • Forschungskolloquium (7 LP)	
Modul 7 Baustein 1	• Kultur- und Bildungsökonomie (6 LP) oder • Kultur- und Bildungssoziologie (6 LP)	• Lehrforschungs- und Studienprojekt II (4 P)	• wahlfrei (aus dem Angebot des QP1) (7 LP)
Modul 7 Baustein 2	• Kommunikationstheoretische Grundlagen I, II, III oder IV (6 LP)	• Publizistische Systeme (4 LP) oder • Darstellungsformen und -techniken in Journalismus und PR (4 LP)	• wahlfrei (aus dem Angebot des QP 2) (7 LP)
Modul 7 Baustein 3	• Der Betrieb als Organisation (6 LP) oder • Vorlesung wahlfrei (6 LP)	• Lehrforschungs- und Studienprojekt II (4 P)	• wahlfrei (aus dem Angebot des QP 3) (7 LP)
Modul 7 Baustein 4	• Theorien der Globalisierung und interkulturellen Kommunikation (6 LP) oder • Interkulturalität und Kooperation in Organisationen und Institutionen (6 LP)	• Lehrforschungs- und Studienprojekt II (4 P)	• wahlfrei (aus dem Angebot des QP 4) (7 LP)